



Gewässerschutz ist eines der Themen der zwölf Stationen im LfL-Aktionsrucksack Biodiversität. Dieser wurde 2019 im Projekt „Landwirtschaft und Artenvielfalt erleben“ entwickelt und ist an den bayerischen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einsatz. Ziel ist es, Landwirtinnen und Landwirte sowie weitere Interessierte für Themen der Biodiversität zu begeistern.

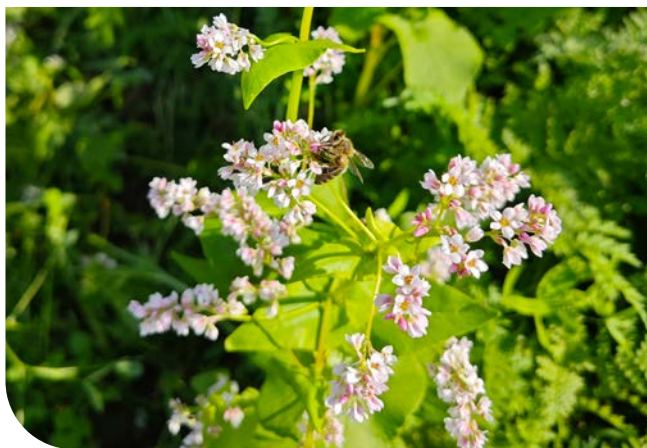
Neben diesem Thema gibt es die Stationen Streuobst, Hecken, Ackerwildkräuter, Blühflächen, Artenreiches Grünland, Wild- & Honigbienen, Bodentiere, Wildtiere, Schafhaltung, Sortenvielfalt, Ökolandbau sowie Hof & Garten.

Bürgerinnen und Bürger werden bei Veranstaltungen zu Leistungen der Landwirtschaft hinsichtlich Artenvielfalt informiert. Betriebe erhalten konkrete Handlungsvorschläge und werden motiviert, Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Förderung der Biodiversität umzusetzen.

Packen Sie die Vielfalt aus!

Kreativ, interaktiv und praxisnah zeigt Ihnen der Aktionsrucksack Biodiversität, welchen Beitrag Sie für mehr Biodiversität leisten können:

LfL.bayern.de/biodiversitaet-rucksack



Vielfältige Lebensräume schaffen

Gewässerschutzmaßnahmen auf der landwirtschaftlichen Fläche leisten einen wertvollen Beitrag zur Förderung der Biodiversität:

- Ein lebendiger Gewässerrand schafft vielfältige Lebensräume für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten
- Zwischenfruchtanbau und Blühflächen auf Äckern fördern ein intaktes Bodenleben und verbessern die Wasser- und Nährstoffspeicherefähigkeit im Boden (Bodenfruchtbarkeit)
- Fachgerechte Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dienen dem Gewässerschutz und damit der Wasserqualität
- Weitere Infos erhalten Sie am zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), durch die Wildlebensraumberatung sowie auf der LfL-Webseite LfL.bayern.de/gewaesserschutz_massnahmenkatalog

Impressum

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
LfL.bayern.de

Redaktion: Institut für Agrarökologie und Biologischen Landbau
Lange Point 12, 85354 Freising-Weihenstephan
alle Bilder © LfL

Bildnachweis: IAB@LfL.bayern.de

E-Mail: IAB@LfL.bayern.de

Telefon: 081 61/8640-3640

2. Auflage: September 2025

Druck: Hausdruckerei StMELF, München

© LfL Schutzgebühr 0,50 €

Maßnahmen kompakt

Gewässerschutz





Erosionsschutz- und Biodiversitätsstreifen

- Dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Erhalt eines 6-30 Meter breiten Grünstreifens
- Mindestbreite 6 bzw. 10 Meter
- Max. Förderfläche 3 ha/Maßnahme und Betrieb
- Düngung, flächendeckender chemischer Pflanzenschutz und Bodenbearbeitung nicht zulässig
- Förderung durch das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP K50, K51)

Umwandlung von Acker in Grünland

- Flächen müssen bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide unterliegen und die zwei Vorjahre als Acker genutzt worden sein
- Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei einer Grünlanderneuerung
- Nur in der Gebietskulisse liegende Flächen sind förderfähig (bspw. Wasserschutzgebiet, rote und gelbe Gebiete)
- Förderung durch KULAP: K58, max. 5 ha je Betrieb



Gewässerschutzstreifen

- Nur Streifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG (Streifen nach §38a WHG ausgenommen)
- Selbstbegrünung oder gezielte Ansaat
- Breite des Streifens mind. 5 Meter ab Uferlinie, besser ab Böschungsoberkante
- Förderfähig sind alle Grünland-Nutzungscode
- Keine acker- oder gartenbauliche Nutzung erlaubt
- Grünlandnutzung zulässig sowie teilweise Kombination mit Ökoregelungen

Zwischenfruchtanbau, mehrjährige Blühflächen & Co.

- Verschiedene Fördermaßnahmen für Blühflächen oder Zwischenfruchtanbau vorhanden, z. B. K48, K52, K56 oder ÖR1b
- Flexible Möglichkeiten von Nutzung bis Stilllegung und ein- bis mehrjähriger Verpflichtung je nach gewählter Maßnahme
- Chemischer Pflanzenschutz meist unzulässig
- Förderfähiger Flächenumfang begrenzt



Konservierende Saatverfahren bei Reihenkulturen

- Förderung bei Mais, Rüben, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja und Hirse
- Bei der Aussaat der Reihenkultur müssen mind. 50 % der Fläche unbearbeitet bleiben
- Zwischenfruchtaussaat nach Ernte der Vorjahres-Hauptfrucht
- Nutzung, Abspritzung der Winterzwischenfrüchte im Frühjahr nicht zulässig
- Förderung durch KULAP K46

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in Grünland oder Wintergetreide

- Herbizidverzicht auf Wiesen und Weiden K24
- Herbizidverzicht im Wintergetreide/Winterraps K40
- Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz-mitteleinsatz im Wintergetreide/Winterraps K42
- Ausnahmeregelungen teilweise möglich, dann jedoch keine Prämie im betreffenden Jahr

